

Nummer: 2021/0383

Publikationsdatum: 23.06.2021, Ausgabe 25/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreise 5 und 10

Für nachstehende Verkehrswege ergehen zur Optimierung der bestehenden Veloverbindung folgende Verkehrsvorschriften:

Wipkingerbrücke, Kreise 5 und 10 Fussweg

Als «Fussweg, Velo gestattet» wird bezeichnet:
das nordwestliche Trottoir entlang der Wipkingerbrücke zwischen dem Wipkingerplatz und dem Escher-Wyss-Platz, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Wipkingerplatz, Kreis 10 Fussweg

Als «Fussweg, Velo gestattet» wird bezeichnet:
das Trottoir am südwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaften Nrn. 1, 3 und 4, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es wird aufgehoben:

Wipkingerbrücke

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 27.2.2012: Fussweg. Als Fussweg, ausgenommen «Fahrräder gestattet», wird bezeichnet: der nordwestliche Fussweg entlang der Wipkingerbrücke zwischen der Breitensteinstrasse und dem Escher-Wyss-Platz.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.



Anhang

- Übersichtsplan